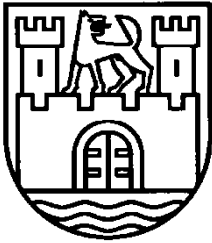


# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Grundstücks- und Gebäudemanagement,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 17

Wolfsburg, 03. April 2020

Nummer 21

## Inhaltsverzeichnis

Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV); Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Epidemie	Seite 185-187	Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 151-157	Seite 187-189
		Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 158-160	Seite 189-190
		Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 161-164	Seite 190-191

## Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

### Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);

### Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Epidemie

Die Stadt Wolfsburg erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1 FeV folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 03.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 1. April 2021.

2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 03. April 2020, in Kraft.

**Begründung:**

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen wurde vorläufig eingestellt bzw. erheblich eingeschränkt.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1. und 2.:

Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einstellung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlizenzen derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen.

Gerade in Ausnahmesituationen ist eine arbeits- und leistungsfähige öffentliche Verwaltung äußerst notwendig, um die staatliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Dem steht gegenüber, dass auch die Fahrerlaubnisbehörden wegen der besonderen Ansteckungsgefahr des Corona-Virus den Publikumsverkehr eingeschränkt haben, um das Risiko einer Ansteckung für alle Beteiligten möglichst gering zu halten und die langfristige Arbeitsfähigkeit zu sichern.

Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 1. April 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Die Bundesländer haben sich deshalb am 24. März 2020 in einer Telefonschaltkonferenz des Bundesländer-Fachausschuss Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht darauf verständigt, die Frist durch Allgemeinverfügung auf zwölf Monate zu verlängern. Sie soll bundesweit Geltung haben.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlizenzen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berech-

tigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1 entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, spätestens mit Ablauf des 1. April 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV). Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von Ziffer 1 erfasst. Die damit zusammenhängenden Fragestellungen werden anderweitig geregelt werden.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2020 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu 3.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, um vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

#### Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.“

### **Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 151-157**

#### **betreffend ein Betretungsverbot für öffentliche Orte und zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 151-157, betreffend ein Betretungsverbot für öffentliche Orte und zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg wird wie folgt geändert:

- a. Die Ausnahmen der Ziffer 3 gelten auch für Cafés.
  - b. Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:  
Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind
    - Anlieger, zum Beispiel Eigentümer, Mieter, Pächter; nicht ausgenommen sind Dauercamper
  - c. Die in Ziffer 6 getroffene Befristung wird bis einschließlich 18.04.2020 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist möglich.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 151-157, betreffend ein Betretungsverbot für öffentliche Orte und zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg unberührt.
  3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
  4. Die Anordnung der Ziffer 1 ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## I Begründung

Zu Ziffer 1:

- a. Die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 02.04.2020, Nds. GVBl. 7/2020 erlaubt die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie den Außer-Haus-Verkauf für Cafés gemäß § 6.  
Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg ist entsprechend anzupassen.
- b. Dauercamper sind von dem Betretungsverbot umfasst. Die Aufnahme in die Ziffer 4 dient der Klarstellung.

Zu Ziffer 1c und 2:

Für bestimmte öffentliche Bereiche der Stadt Wolfsburg wurde anlässlich des SARS-CoV-2 Ausbruchs und der damit einhergehenden Beschränkungen der sozialen Kontakte ein Betretungsverbot ausgesprochen.

Vor allem bei schönem Frühlingswetter waren Menschenansammlungen in den Bereichen des Allerparks, des Schillerteiches und des Kaufhofes anzutreffen.

Der wichtigste Übertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Das Betretungsverbot hat das Ziel, nicht notwendige Zusammentreffen von Menschen zu unterbinden und dadurch die Zahl der Infektionen zu senken. Nur so können dem Gesundheitssystem die dringend erforderlichen Handlungsspielräume eröffnet werden.

Dennoch hat die Stadt Wolfsburg in den letzten Tagen dramatisch steigende Fallzahlen zu verzeichnen. Insbesondere die Infektionen im Hanns-Lilje-Heim und im Krankenhaus belasten das Gesundheitssystem. Angesichts der täglich steigenden Fallzahlen in der Stadt Wolfsburg und der damit einhergehenden Dunkelziffer der Infizierten, ist eine Aufrechterhaltung des Betretungsverbotes erforderlich.

Durch Warnhinweise an den Zugängen zu den betroffenen Bereichen sowie intensive Kontrollen durch Polizei- und Ordnungsbehörden konnten An- und Versammlungen weitgehend unterbunden werden. Allerdings wurden weiterhin zahlreiche Verstöße u. a. gegen das Gebot des Mindestabstandes und das Versammlungsverbot festgestellt.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird weiterhin insgesamt als hoch eingeschätzt. Soziale Kontakte müssen daher weiter eingeschränkt werden.

Angesichts der festgestellten Verstöße ist es erforderlich, das Betretungsverbot aufrecht zu erhalten, zumal die Osterfeiertage anstehen. In dieser Zeit werden traditionell Ausflüge mit Familie, Freunden und

Bekanntes unternommen. Ohne das Betretungsverbot ist mit einem erheblichen Zulauf zu den betroffenen Bereichen zu rechnen.

Das Betretungsverbot hat sich als geeignet erwiesen, die Freizeitgestaltung in Gruppen zu verringern.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **II Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

## **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

## **Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 158-160**

### **zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 158-160, über die zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg wird wie folgt geändert:

Die Ausnahmen der Ziffer 2 gelten auch für Cafés.

2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 158-160, über die Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgast-

ronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg unberührt.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Anordnung der Ziffer 1 ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## **I Begründung**

Zu Ziffer 1 und 2:

Die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 02.04.2020, Nds. GVBl. 7/2020 erlaubt die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie den Außer-Haus-Verkauf für Cafés gemäß § 6.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg ist entsprechend anzupassen.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **II Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

## **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

## **Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 161-164**

### **über die Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 161-164, über die Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg wird wie folgt geändert:

Von der Schließung für den Publikumsverkehr nach Ziffer 1 werden Blumenläden, Baumärkte und Gartenmärkte ausdrücklich ausgenommen.

2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 161-164, über die Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Anordnung der Ziffer 1 ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### I Begründung

Zu Ziffer 1 und 2:

Die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 02.04.2020, Nds. GVBl. 7/2020 erklärt die Öffnung von Baumärkten und Gartenmärkten nach § 3 S. 1 Nr. 7g für zulässig. Blumenläden dürfen nach Maßgabe des § 3 S. 1 Nr. 7r öffnen.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg ist entsprechend anzupassen.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

### II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

### III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.